

Beitrags- und Mahnwesen in Vereinen



Vereinswelt

DAMIT VEREINSFÜHRUNG FREUDE MACHT!

Inhalt

5-Punkte-Check: Wie sicher sind Ihre Vereinsbeiträge? Sorgen Sie von Anfang an für Klarheit _____	1
Warum ein konsequentes Beitrags- und Mahnwesen Sie als Schatzmeister vor persönlicher Haftung bewahrt _____	4
5 Inkasso-Stufen schützen Ihren Verein vor Beitragsausfällen – Stufe 1: die Zahlungsaufforderung _____	5
Starten Sie Stufe 2, wenn die Zahlungserinnerung nicht gezündet hat: Ein persönliches Gespräch _____	8
2 Zusatz-Tipps für Zahlungsverweigerer _____	12
Wenn Stufe 1 und 2 verpufft sind, folgt Stufe 3: das erste „richtige“ Mahnschreiben _____	13
Stufe 4: Drohen Sie mit der Streichung aus der Mitgliederliste _____	14
Stufe 5: Nun ist es an der Zeit, das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten _____	16
Beitragspflicht endet immer erst mit Ablauf der Kündigungsfrist _____	17
Auch Umlagen können Sie per Mahnung nachfordern – aber einen Stolperstein gibt es _____	18
Stichtag 31.12.: Behalten Sie als Schatzmeister schon jetzt die offenen Forderungen im Auge _____	19
Impressum _____	21

5-Punkte-Check: Wie sicher sind Ihre Vereinsbeiträge? Sorgen Sie von Anfang an für Klarheit

SATZUNGSFORMULIERUNGEN – Wenn Mitglieder ihre Mitgliedsbeiträge nicht zahlen, kann das einen Verein enorm belasten. Schließlich sind Sie dringend auf die Einnahmen angewiesen. Wenn sie dann auch noch beweisen können, dass der Verein gar keine sichere Rechtsgrundlage hat, um die Beiträge einzutreiben, kann das einen Verein an den Rand der Insolvenz bringen. Denn das spricht sich schneller im Verein rum, als Sie etwas dagegen tun können. Deshalb gilt: Räumen Sie jetzt die wichtigsten Stolpersteine rund um das Thema Mitgliedsbeiträge aus dem Weg.

Ihre Vereinssatzung ist der größte Stolperstein für Ihre Mitgliedsbeiträge, denn die Satzung an sich muss regeln, dass überhaupt Beiträge erhoben werden können. Ohne entsprechende Satzungsregelung keine Mitgliedsbeiträge. Gleiches gilt für Umlagen (siehe Seite 18 in diesem Spezialreport).

Regeln Sie auf jeden Fall diese 5 Punkte ganz klar

1. Welche Mitglieder müssen welchen Beitrag zahlen?
2. In welcher Höhe sind Beiträge fällig?
3. Wann sind diese fällig?
4. An wen ist der Beitrag zu zahlen?
5. Auf welchem Weg wird bezahlt?



Achtung:

Nicht alles muss in der Satzung geregelt sein. Das wäre auch nicht zweckmäßig. Haben Sie beispielsweise die Beitragshöhe in der Satzung festgeschrieben, müssen Sie dann bei jeder Beitragsänderung eine Satzungsänderung vornehmen. Das ist zum einen aufwändig und kostet Geld, zum anderen erfordert es auch immer die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Gerade wenn es ums Geld geht, kann das höchst problematisch sein.



PRAXIS-TIPP:

Regeln Sie in der Satzung rund um das Thema Mitgliedsbeitrag nur das wirklich rechtlich Notwendigste. Die Beitragshöhe können Sie in einer ausgelagerten Beitragsordnung regeln.

Formulierungsbeispiel

Mitgliedsbeiträge: Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.



MEIN TIPP:

Haben Sie in der Satzung keine Regelung, die Vereinsordnungen möglich macht, und möchten auch keine solche Regelung dort verankern, können Sie alternativ diese Formulierung verwenden:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Aufnahmegebühren und Umlagen – nie ohne Satzungsregelung

Ihre Satzung muss ergeben, ob Ihr Verein Beiträge erhebt, und wenn ja, welche. Die oben genannte Formulierung macht es dem Verein nur möglich, Mitgliedsbeiträge zu erheben. Sollen auch Aufnahmegebühren oder Umlagen verlangt werden, muss Ihre Satzung entsprechend erweitert werden.

Viele Vereine möchten besonders familienfreundliche Beiträge erheben. Das muss zwar nicht zwingend in der Satzung verankert sein – durch eine entsprechende Regelung aber kann Ihr Verein schon in der Satzung deutlich machen, dass er großen Wert auf die Unterstützung spezieller Mitgliedergruppen, zum Beispiel Familien und Jugendliche, legt. Das könnte zum Beispiel mit dieser Formulierung passieren:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Für jugendliche Mitglieder, Familien, Volljährige, Senioren nach Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters und juristische Personen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

Fälligkeit der Beiträge nicht vergessen

Auch die Fälligkeit der Beiträge muss unmissverständlich geregelt sein. Eine mögliche Formulierung könnte so aussehen:

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich (alternativ: vierteljährlich/halbjährlich/monatlich) bis spätestens (z. B. 31.3. des Jahres bzw. bei anderer Fälligkeit die entsprechenden Daten angeben) im Voraus zu zahlen ...

PRAXIS-TIPP:

Ausfällen vorbeugen, SEPA-Lastschriftverfahren in der Satzung verankern. Sie können Ihre Mitglieder verpflichten, Ihnen für die Beiträge eine SEPA-Lastschrift-Erlaubnis erteilen zu müssen. Zudem empfehle ich Ihnen, in der Satzung selbst die Folgen einer geplatzten Lastschrift zu regeln – die kostet den Verein schließlich eine Menge Geld.

Eine entsprechende Satzungsregelung, die all dies berücksichtigt, könnte so aussehen:

Der Verein zieht die Mitgliedsbeiträge per SEPA-Lastschriftverfahren jeweils zum Fälligkeitsdatum ein. Ein Mitglied, das keine SEPA-Lastschrift-Ermächtigung erteilt, berechtigt den Verein, ihm einen erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Dieser wird in der Beitragsordnung geregelt.

Wenn ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen kann, ist das Mitglied verpflichtet, die dem Verein hieraus entstehenden Kosten zu erstatten.

Wie Sie für die Zahlungsverweigerer ein straffes Mahnwesen aufbauen, erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

Warum ein konsequentes Beitrags- und Mahnwesen Sie als Schatzmeister vor persönlicher Haftung bewahrt

HAFTUNGSFALLE – Wenn Mitglieder zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet sind, können sie sich nicht einfach davor drücken. Doch als Schatzmeister wissen Sie es nur zu gut: Es gibt immer Mitglieder, die sich mehr oder weniger trickreich vor dem Zahlen des Mitgliedsbeitrags drücken wollen. Doch Achtung: Hier lauert eine Haftungsfalle auf Sie und Ihre Vorstandskollegen!

Die Beitreibung der ausstehenden Vereinsbeiträge ist eine der wichtigsten Geschäftsführungspflichten des Vorstands. So regeln es die §§ 26 Abs. 2 und 27 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).



Achtung:

So wie ein guter Kaufmann schließlich auch seine offenen Rechnungen eintreibt, dürfen Sie als Schatzmeister und Vorstandsmitglied hier nicht schludern. Denn wenn der Vorstand seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, haftet er dem Verein gegenüber für den entstandenen Schaden (§ 31a BGB und § 280 BGB). Doch nicht nur aus diesem Grund ist ein konsequentes Mahnwesen so wichtig. Schließlich sind die Mitgliedsbeiträge für viele Vereine die wichtigste Finanzierungsquelle überhaupt.

Im ersten Kapitel auf Seite 1 dieses Spezialreports empfehle ich Ihnen, die Fälligkeit der Beiträge konkret in der Satzung zu benennen. Das spart Ihnen einen Arbeitsschritt.

Denn erst

- **durch Mahnung nach Fälligkeit** (§ 286 Abs. 1 BGB) ODER,
 - **wenn in Ihrer Satzung der Leistungszeitpunkt konkret benannt** ist,
- kommt das Mitglied mit Zeitablauf in Verzug.

In diesem Fall können Sie das Mitglied nach entsprechender Mahnung gleich in ein gerichtliches Mahnverfahren zwingen. Auch wenn Sie das möglicherweise nicht sofort

möchten – damit besitzen Sie als Schatzmeister ein „schönes“ Druckmittel, um zahlungsunwillige Mitglieder doch noch zum Zahlen zu bewegen.



Achtung:

Gelegentlich kommt es vor, dass Mitglieder mit dem Hinweis „Ich habe doch schon gekündigt“ die Zahlung verweigern oder Lastschriften platzen lassen. Hier brauchen Sie als Schatzmeister keine „Gnade“ zu zeigen. Sieht Ihre Satzung beispielsweise vor, dass die Mitgliedschaft nach Kündigung erst zum Ende eines Jahres greift, muss Ihr Mitglied die Beiträge auch bis zum Jahresende zahlen – ob es will oder nicht. Und diese Beiträge können Sie im Mahnverfahren genauso einfordern wie bei jedem anderen, sich in ungekündigter Mitgliedschaft befindlichen Mitglied auch.

5 Inkasso-Stufen schützen Ihren Verein vor Beitragsausfällen – Stufe 1: die Zahlungsaufforderung

INKASSOSTUFEN – Unternehmen der freien Wirtschaft machen es vor: Diese besitzen meist ein straffes Mahnwesen, damit sich die Zahlungsausfälle in Grenzen halten. Das ist für Unternehmen von großer Bedeutung, da Banken auch die Zahlungsausfälle von Unternehmen bei der Kredit- und Zinsvergabe bewerten. Sie fließen in das sogenannte Ranking ein. Ein solch straffes Inkassowesen schützt auch Ihren Verein. Es läuft meist fünfstufig ab.

Die 5 Stufen des Inkassos

- 1. Stufe:** Sie erinnern mit einem freundlichen Brief an die fällige Beitragszahlung.
- 2. Stufe:** In einem freundlichen Telefongespräch erinnern Sie erneut an die fällige Beitragszahlung.
- 3. Stufe:** Sie schicken ein erstes Mahnschreiben heraus und mahnen die fällige Beitragszahlung an.
- 4. Stufe:** In einem weiteren Mahnschreiben drohen Sie mit der Streichung aus der Mitgliederliste.
- 5. Stufe:** Sie leiten das gerichtliche Mahnverfahren ein.



PRAXIS-TIPP:

Ich selber habe als Schatzmeister eines landesweit tätigen Verbandes gute Erfahrungen mit dieser fünfstufigen Vorgehensweise gemacht. Natürlich können Sie überlegen, Ihr Mahnwesen zu straffen und zum Beispiel die Stufe 3 einfach wegzulassen. Das kommt natürlich auch auf Ihre Mitgliederstruktur an. Diskutieren Sie dies einmal in Ruhe mit Ihren Vorstandskollegen aus.

Stufe 1: Die freundliche Zahlungsaufforderung

Enthält Ihre Satzung oder Beitragsordnung einen konkreten Termin für die Beitragszahlung, so haben Ihre Mitglieder bis zu diesem Zeitpunkt ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Enthält Ihre Satzung keinen Hinweis darauf, müssen Sie den Mitgliedern eine Beitragsrechnung zukommen lassen, in der der Betrag und die Zahlungsmodalitäten genannt werden. Das allerdings ist eine Methode, die heute nur noch selten Anwendung findet, nicht zuletzt weil sie zu teuer und zu zeitaufwendig ist. In der Regel findet sich in der Vereinssatzung ein konkreter Termin für die Beitragszahlung.

Beispiel:

Ist in der Vereinssatzung zum Beispiel als Fälligkeitsdatum für den jährlich zu entrichtenden Vereinsbeitrag der 1. Februar eines Kalender- bzw. Geschäftsjahres genannt, so muss der Beitrag bis zum 1. Februar auf dem Vereinskonto eingegangen sein. Mitglieder, deren Beitrag nicht bis zu diesem Stichtag auf dem Vereinskonto eingegangen ist, befinden sich automatisch im Zahlungsverzug.

Als Schatzmeister bzw. Inkassobeauftragter sollten Sie jedoch nicht gleich am nächsten Tag die Erinnerungsschreiben auf die Post bringen, sondern sich noch etwas Zeit lassen, ehe Sie das erste Schreiben verschicken. Denn in der Hektik des Alltags ist die Zahlung einer fälligen Rechnung schnell einmal vergessen und oft trudeln solche vergessenen Zahlungen auch noch einige Zeit nach dem „Stichtag“ ein.

In Ihrem ersten Erinnerungsschreiben weisen Sie die säumigen Vereinsmitglieder mit freundlichen Worten auf die fällige Beitragszahlung hin. Geben Sie ihnen dabei jede mögliche Hilfe an die Hand, damit sie ihren Zahlungsverpflichtungen schnellstens

nachkommen können. Setzen Sie in diesem Schreiben auf jeden Fall eine Zahlungsfrist – in der Regel zwei Wochen – fest.

Das Erinnerungsschreiben sollte folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift des Vereins
- Bankverbindung des Vereins
- Kontonummer
- Bankleitzahl
- Beitragshöhe



PRAXIS-TIPP:

Legen Sie dem Erinnerungsschreiben einen vorgedruckten Überweisungsträger bei. Diesen bekommen Sie von dem Kreditinstitut, mit dem Sie zusammenarbeiten. Das erleichtert den Vorgang enorm, denn der Überweisungsträger enthält bereits den Namen Ihres Vereins als Zahlungsempfänger sowie Angaben zu Kreditinstitut, IBAN und BIC. Ihr Vereinsmitglied muss also nur noch den Namen seines Kreditinstitutes, seine IBAN und BIC, den Mitgliedsbeitrag und eventuell die Mitgliedsnummer eintragen und den Überweisungsträger unterschreiben.

Um Ihrem Schreiben einen freundlichen, verbindlichen Ton ohne jeglichen Vorwurf zu geben, zeigen Sie dem Mitglied in kurzen Worten auf, warum die Beiträge für Ihren Verein so wichtig sind.

Muster für Ihre erste, freundliche Zahlungserinnerung

Liebe Frau Peters,

wir freuen uns, dass Sie nun schon seit xx Jahren in unserem Verein aktiv sind und die vielfältigen Angebote der xx-Abteilung nutzen. Wir wünschen Ihnen auch für die Zukunft viel Spaß dabei.

Damit wir aber die Angebote aufrechterhalten und auch noch erweitern können, müssen wir dafür sorgen, dass auch unsere Mitgliedsbeiträge pünktlich bei uns eintreffen.

Wie Sie aus der Satzung (Beitragsordnung, Beitragsrechnung) ersehen, wird der Betrag jeweils zum xx.xx.xxxx fällig. Leider warten wir auf Ihren Mitgliedsbeitrag bislang vergeblich.

Bitte überweisen Sie Ihren Mitgliedsbeitrag für XX in Höhe von XXX Euro innerhalb der nächsten 14 Tage, also spätestens bis zum xx.xx.xxxx auf unser Vereinskonto bei der Sparkasse Musterhausen, IBAN: DExxxxxxxxxxxxxxxxxxx. Um Ihnen Ihre Überweisung zu erleichtern, legen wir diesem Schreiben einen Überweisungsträger bei.

*Wir bedanken uns für Ihre Überweisung und verbleiben mit freundlichen Grüßen
Für den Vorstand*

*Susanne Rittmers
Schatzmeisterin*

Starten Sie Stufe 2, wenn die Zahlungserinnerung nicht gezündet hat: Ein persönliches Gespräch

PERSÖNLICHES GESPRÄCH – Wenn das Mitglied auf Ihre freundliche Zahlungsaufforderung immer noch nicht reagiert und Sie als Schatzmeister immer noch traurig auf den Kontoauszug des Vereins schauen, ist es an der Zeit, die nächste Stufe zu starten. Diese ist vielen Mitgliedern besonders unangenehm – und damit besonders wirkungsvoll! Fordern Sie das Mitglied nun in einem persönlichen Gespräch zur Zahlung auf, Sie werden von der Wirkung überrascht sein.

Hierzu vorab ein Tipp, den Sie als Schatzmeister einmal mit Ihrer Vorsitzenden oder Ihrem Vorsitzenden besprechen sollten und der in vielen Vereinen schon für fast verloren geglaubte Zahlungseingänge gesorgt hat:



PRAXIS-TIPP:

Zwar ist es Ihre Aufgabe als Schatzmeister, sich um den pünktlichen Geldeingang und das Mahnwesen zu kümmern. Doch oftmals ist der Anruf des Vorsitzenden wirkungsvoller als der des Schatzmeisters. Der Eindruck, den ein solcher Anruf bei einem Mitglied hinterlässt, ist einfach größer.

Warum sich dieser Kniff fast immer lohnt

Vielleicht gelingt es Ihnen ja, Ihre Vorsitzende oder Ihren Vorsitzenden für diese Vorgehensweise zu gewinnen. Der Anruf der Vereinschefin oder des Vereinschefs macht deutlich: Die Sache ist für den Verein von größter Bedeutung. Und das ist sie ja schließlich auch. Es geht um die Vereinskasse – und damit um die finanzielle Absicherung des Vereins und seiner den Mitgliedern angebotenen Aktivitäten.

Unterschätzen Sie auch nicht diesen Zusatznutzen

Ein wichtiger Vorteil eines persönlichen Gespräches – ob unter vier Augen oder am Telefon – gegenüber einem unpersönlichen Mahnschreiben ist, dass Sie während des Gesprächs meist viele nützliche Informationen erhalten, zum Beispiel über die Gründe, warum das Mitglied seinen Beitrag nicht bezahlt hat. So können Sie anschließend Ihre mögliche Handlungskonsequenz ableiten (siehe Übersicht unten).

Das alles zeigt: Ein persönliches Gespräch ist besser als ein Mahnschreiben, auch wenn es etwas mehr Zeit kostet. Der direkte Kontakt mit dem Vereinsmitglied bietet zudem die Chance, die Mitgliederbindung wieder zu erneuern.



Ein solches Gespräch erfordert Fingerspitzengefühl!

So lieber nicht:

- unfreundlich
- unhöflich
- aggressiv
- emotional
- arrogant
- belehrend
- überheblich
- ungeduldig

Besser so:

- freundlich, empathisch
- höflich
- sachlich
- verständnisvoll
- bestimmt
- konsequent
- konstruktiv
- diplomatisch

Übersicht: mögliche Handlungskonsequenz

Grund für Nicht-Zahlung	Ihre Handlungskonsequenz
Das Vereinsmitglied hat nur vergessen, den Beitrag zu bezahlen. Dann ist die Sache schnell geklärt.	Sie fordern das Mitglied freundlich auf, den Beitrag so schnell wie möglich auf das Vereinskonto zu überweisen.
Das Vereinsmitglied hat nicht gezahlt, weil es im Augenblick finanzielle Probleme hat.	Viele Vereine sind auf diese Situation vorbereitet und die meisten Satzungen und Beitragsordnungen enthalten bereits einen Passus, wonach der Vorstand berechtigt ist, aus sozialen Gründen den Beitrag in Raten entrichten zu lassen oder ihn ganz oder teilweise zu erlassen. Dieses Vorgehen bietet sich vor allen Dingen bei langjährigen Mitgliedern an, die ihren Beitrag sonst immer regelmäßig gezahlt haben. Überlegen Sie zusammen mit Ihren Kollegen, ob Sie von dieser Lösung Gebrauch machen wollen.
Das Vereinsmitglied ist unzufrieden mit der Vereinsführung.	Nehmen Sie die Anregungen und Vorschläge auf und leiten Sie sie an den Vorstand weiter. Das Mitglied ist zufrieden, dass man seine Verbesserungsvorschläge ernst nimmt, und wird seinen Mitgliedsbeitrag schnell entrichten.

**Die Grundregel für ein erfolgreiches Gespräch:
Gute Vorbereitung ist alles**

Auch für die persönliche Kontaktaufnahme zu Inkasso-Zwecken gilt: Je besser Sie auf das Gespräch vorbereitet sind, desto größer ist Ihre Aussicht auf Erfolg. Machen Sie sich deshalb vor dem Gespräch ein Bild von Ihrem Gesprächspartner. Ein Blick in die Mitgliederdatei hilft Ihnen dabei.

Das sollten Sie oder Ihr Vorsitzender über das Vereinsmitglied, mit dem Sie/er ein Gespräch führen wollen, wissen:

- Name
- Vorname
- Adresse
- Telefonnummer
- Einzel-/Familienmitglied
- Beruf

- aktives Mitglied
- inaktives Mitglied
- Mitglied seit ...
- Zahlungsmoral
- Besonderheiten

All diese Informationen sind wichtig für die Gesprächsgestaltung. Denn einem Mitglied, dessen Zahlungsmoral immer schon sehr schlecht war, werden Sie bei dem Gespräch anders entgegentreten als einem Mitglied, das immer korrekt gezahlt hat und dessen Beitrag in diesem Jahr zum ersten Mal nicht auf dem Vereinskonto eingegangen ist.

Verlieren Sie Ihr Gesprächsziel nie aus den Augen

Egal, aus welchem Grund das Vereinsmitglied seinen Beitrag nicht gezahlt hat, das Ergebnis des Gespräches muss lauten: Das Vereinsmitglied hat bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (zum Beispiel innerhalb von zwei Wochen) seinen rückständigen Beitrag auf das Vereinskonto zu überweisen. Es sei denn, Sie haben aus sozialen Gründen eine Ratenzahlung oder eine vorübergehende Aussetzung des Vereinsbeitrages vereinbart.



PRAXIS-TIPP:

Auch das persönliche Gespräch sollten Sie dazu nutzen, um dem Mitglied den Vorzug einer Einzugsermächtigung zu erklären. Die Erfahrung zeigt, dass viele Menschen sich scheuen, eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Sollten Sie Erfolg haben, bieten Sie dem Mitglied an, ihm gleich eine Einzugsermächtigung zuzufaxen, die es dann ausgefüllt wieder zurückfaxen kann.



Wichtig:

Egal, wer das Gespräch von der Vereinsseite her führt, versprechen Sie Ihrem Gegenüber am Ende, das Gespräch vertraulich zu behandeln, und halten Sie diese Zusage auch konsequent ein!

2 Zusatz-Tipps für Zahlungsverweigerer

Hat Ihr Verein trotz eines straffen Mahnwesens immer mal wieder mit zahlungsunwilligen Mitgliedern zu kämpfen, können Sie eine schmerzhaft Sanktionsmaßnahme in der Satzung verankern:

Es ist nämlich erlaubt, dass Ihr Verein das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung von der Erfüllung der Beitragspflichten abhängig macht. Zudem können Sie Mahngebühren von Mitgliedern verlangen, wenn diese es mit ihren Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber nicht ganz so genau nehmen.

Da es keine gesetzlichen Vorgaben zur Höhe der Mahngebühr gibt, ist Ihr Verein in der Ausgestaltung relativ frei. Sie könnten in der Beitragsordnung oder alternativ in der Satzung Folgendes verankern (Formulierungsbeispiele):

- *Das Mitglied hat eine Mahngebühr in Höhe von ... (z. B. 5) € je Mahnung zu zahlen.*
- *Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von ... € erhoben.*
- *Beträgt der Beitragsrückstand eines Mitglieds mehr als ... Monate, erhebt der Verein Mahngebühren in Höhe von ... € je Mahnung.*



PRAXIS-TIPP:

Nun kann es manchmal handfeste, persönliche Gründe geben, warum ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht zahlen kann, auch wenn es genau das am liebsten direkt tun würde. Schlagen Sie als Schatzmeister Ihren Vorstandskolleginnen und -kollegen deshalb vor, dass sich der Vorstand säumigen Mitgliedern gegenüber mit folgender Beispielformulierung ein Schlupfloch offen hält: „Auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds können die Mahngebühren ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.“

Wenn Stufe 1 und 2 verpufft sind, folgt Stufe 3: das erste „richtige“ Mahnschreiben

MAHNSCHREIBEN – Es kommt leider immer wieder vor, dass Mitglieder auch nach einem vermeintlich erfolgreichen persönlichen Gespräch immer noch nicht zahlen und die gesetzte Frist verstreichen lassen. Dann ist es an der Zeit, ein erstes Mahnschreiben zu verschicken, in dem Sie unmissverständlich darlegen, dass Ihnen die Angelegenheit ernst ist. Verlangen Sie eine „umgehende Zahlung“ der Rückstände.

Bei diesem Brief werden Sie natürlich nun (noch) deutlicher. Er könnte beispielsweise so aussehen:

1. Mahnung

Liebe Frau Peters,

trotz unserer Zahlungserinnerung vom xx.xx.xxxx und unseres Telefonats vom xx.xx.xxxx, in dem wir freundlich an die Zahlung des noch ausstehenden Mitgliedsbeitrags in Höhe von XX € erinnert haben, sind Sie Ihrer Beitragspflicht immer noch nicht nachgekommen. Der Mitgliedsbeitrag für 20xx ist immer noch offen. Überweisen Sie den ausstehenden Betrag in Höhe von XX € nun mehr bis zum xx.xx.xxxx auf unser Vereinskonto. Ein entsprechender Überweisungsträger ist diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

*Susanne Rittmers
Schatzmeisterin*

Sie sehen: Dieses Schreiben ist bereits sehr deutlich – es droht aber noch keine Sanktionen an.



PRAXIS-TIPP:

Sie können Ihrem Mitglied nun auch androhen, dass es Verzugszinsen zahlen muss. Das ist bei säumigen Schuldnern erlaubt. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (www.basiszinssatz.info). Geregelt ist dies in § 288 BGB. Ist der Basiszinssatz negativ, zum Beispiel -0,88 Prozent, rechnen Sie $-0,88 \text{ Prozent} + 5 \text{ \%}$. Damit ergibt sich, dass Sie im Beispielfall Zinsen in Höhe von 4,12 % berechnen dürfen.



Wichtig: Genau wie beim Thema Mahngebühren (siehe Seite 12) benötigen Sie hierfür aber eine Satzungsgrundlage. Ergänzen Sie die auf Seite 12 vorgestellten Musterformulierungen zum Beispiel durch:

Ab der zweiten Mahnung erhebt der Verein Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe.

Stufe 4: Drohen Sie mit der Streichung aus der Mitgliederliste

ZWEITES MAHNSCHREIBEN – Zahlt ein Mitglied nach dem persönlichen Gespräch und einer ersten Mahnung immer noch nicht und nimmt auch die angebotenen nicht in Anspruch, will es offensichtlich nicht zahlen.

Geben Sie ihm dennoch mit einem zweiten Mahnschreiben noch eine letzte Chance für eine gütliche Einigung. Führen Sie ihm darin sachlich die folgenden Konsequenzen vor Augen, die drohen, wenn auch dieses Mal die Frist zur Zahlung des rückständigen Mitgliedsbeitrags erfolglos verstreichen sollte:

- Sofortige Streichung aus der Mitgliederliste
- Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens mit erheblichen Zusatzkosten, die er mit sofortiger Zahlung noch umgehen kann



PRAXIS-TIPP:

Es ist nicht erforderlich, dass beide Vorstandsmitglieder unterschreiben, verleiht dem Brief aber mehr Nachdruck. Sie können ihn zudem ergänzen um den Zusatz: „... Bis dahin ruhen auf Beschluss des Vorstands vom ... Ihre Mitgliedschaftsrechte. Es ist Ihnen nicht mehr erlaubt, die Vereinsanlagen zu betreten und die Vereinsangebote zu nutzen ...“.

Prüfen Sie aber, ob Ihre Satzung eine entsprechende Regelung enthält.

Muster für die zweite Mahnung

Liebe Frau Peters,

trotz Zahlungserinnerung und Mahnung haben Sie den seit dem xx.xx.xxxx fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt. Wir fordern Sie nun letztmalig außergerichtlich auf, den Mitgliedsbeitrag von 126 Euro zuzüglich 5 Euro Mahngebühren, also insgesamt 131 Euro, bis zum 20. September 202X auf das Konto des TSV Musterhausen e.V, IBAN DExxxxxxxxxxxxxxxxxx zu überweisen.

Sollten Sie diese Frist wiederum verstreichen lassen, sehen wir uns gezwungen, unsere Forderung gerichtlich geltend zu machen. Außerdem wird in diesem Fall ein Vereinsausschlussverfahren gegen Sie eröffnet.

Gerne würden wir Sie in unseren Reihen behalten. Informieren Sie uns bitte, falls ein vorübergehender Zahlungseingpass Sie momentan an der Zahlung des Mitgliedsbeitrags hindert. Möglicherweise lässt sich eine gemeinsame Lösung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Rittmers

Schatzmeisterin

Stufe 5: Nun ist es an der Zeit, das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten

GERICHTLICHES MAHNVERFAHREN – Wenn das Mitglied zur festgesetzten Frist seine Schuld noch nicht beglichen hat, sollten Sie unverzüglich das Mahnverfahren einleiten. Es ist zwar vielerorts üblich und auch zulässig, der zweiten noch eine dritte Mahnung folgen zu lassen, die Vereinspraxis zeigt jedoch, dass das wenig Aussicht auf Erfolg hat.

Zudem kostet jede weitere Mahnung nur Geld. Und warum sollten Sie dies noch investieren? Besser also jetzt konsequent den Weg bis zum Ende beschreiten, wenn Sie der Meinung sind, dass sich der damit verbundene Aufwand lohnt oder es wichtig ist, den Weg weiterzugehen, um den anderen Mitgliedern deutlich zu machen, dass Sie beim Thema Mitgliedsbeiträge konsequent Ihren Geschäftsführungspflichten nachkommen.

Wenn Sie auf Ihrer Forderung bestehen, gehen Sie folgendermaßen vor:

Beantragen Sie einen gerichtlichen Mahnbescheid. Das ist ohne Anwalt möglich. Das geht schnell und unkompliziert. In drei Schritten sind Sie als Schatzmeister damit „durch“.

Schritt 1: Sie gehen auf die Seite *www.online-mahnantrag.de*. Hier können Sie online das entsprechende Formular ausfüllen. Geben Sie Ihr Bundesland ein, klicken Sie auf „Weiter“. Der Rest passiert automatisch. Die Kosten können Sie vorab ermitteln: <https://www.mahngerichte.de/verfahrenshilfen/kostenrechner/>

PRAXIS-TIPP:

Sie werden gefragt, ob Sie den Antrag auf Papier (PDF) erstellen möchten oder der Versand per Internet erfolgen soll. Für Zweites brauchen Sie eine spezielle Signatur, Signaturkarte und Lesegerät. Einfacher ist also die Variante „pdf“.

Schritt 2: Das Amtsgericht erstellt einen Mahnbescheid an den Nicht-Zahler. Dieser wird ihm dann offiziell zugestellt.



Schritt 3: Der Empfänger kann nun entweder den Mahnbescheid zurückweisen oder der säumige Zahler überweist endlich das Geld. Im Fall der Zurückweisung können Sie immer noch überlegen, ob Sie nun den Weg vor das Gericht wählen oder nicht.

So geht es weiter

Das Gericht stellt anschließend dem Mitglied – ohne Prüfung der Rechtmäßigkeit der Forderung – den Mahnbescheid zu. Allerdings müssen Sie im Vorhinein noch eine geringe Zustellungsgebühr bezahlen. Diese können Sie auf der Seite <https://www.mahnbescheide.de/gebuehrenrechner> aber schnell selber berechnen.

Bei einem Beitragsrückstand bis zu 1000 Euro beträgt sie zum Beispiel derzeit 36 Euro, die das Mitglied aber ebenfalls dann zahlen muss, wenn das Geld bei ihm eingetrieben wird.

Beitragspflicht endet immer erst mit Ablauf der Kündigungsfrist

ENDE DER BEITRAGSPFLICHT – Solange die Mitglieder Ihrem Verein angehören, müssen sie auch ihren Zahlungspflichten nachkommen. Diese enden nicht etwa mit der Kündigung der Mitgliedschaft, sondern selbstverständlich erst bei Ausscheiden aus dem Verein.

Beispiel:

Ein Mitglied erklärt Mitte Februar den Austritt aus Ihrem Verein. Satzungsgemäß ist die Kündigung der Mitgliedschaft nur mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Quartals möglich, also zum 30. Juni. Bis dahin muss das Mitglied Beiträge zahlen und auch seinen sonstigen Verpflichtungen nachkommen.

Eine ausdrückliche Regelung in der Beitragsordnung ist nicht zwingend erforderlich, hilft aber, säumige Mitglieder von ihrer Zahlungspflicht zu überzeugen.

Musterformulierung:

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.



Achtung:

Ist geregelt, dass der Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrags zu Beginn eines Jahres zu zahlen ist, hat das Mitglied im Beispiel Anspruch auf anteilige Erstattung des Beitrags.

Eine Erstattungspflicht umgehen Sie von vornherein, wenn Sie in der Satzung regeln, dass die Kündigung der Mitgliedschaft immer nur zum Ende eines Jahres möglich ist.

Auch Umlagen können Sie per Mahnung nachfordern – aber einen Stolperstein gibt es

UMLAGEN ANMAHNEN – Wenn die Mitgliederversammlung eine Umlage beschließt und einige Mitglieder nicht zahlen, ist das besonders ärgerlich. Beachten Sie: Bei der Antwort auf die Frage „Dürfen wir die Umlage per Mahnung einfordern und können wir sie bei Bedarf auch per Mahnbescheid einklagen?“ kommt es ganz genau auf Ihre Vereinssatzung an. Denn in der Vereinssatzung müssen bestimmte Punkte klar geregelt sein, um Ihr Recht auch erfolgreich durchsetzen zu können.

In Ihrer Vereinssatzung müssen folgende Punkte geregelt sein:

1. Die Satzung Ihres Vereins muss eine Regelung enthalten, wonach Umlagen erhoben werden können. Eine Regelung nur in der Beitragsordnung reicht nicht.
2. Die Satzungsregelung muss klare Vorgaben zur maximalen Höhe der möglichen Umlage machen (Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 2.6.2008, Az. II ZR 289/07).

3. Nach Auffassung des Gerichts muss ein Mitglied aus der Satzung klar erkennen können, in welchem Umfang es über die reguläre Beitragspflicht hinaus zu außerplanmäßigen Geldzahlungen verpflichtet ist.

Formulierungsbeispiel: Erhebung von Umlagen:

Um besondere Vorhaben zu finanzieren oder um finanzielle Schwierigkeiten des Vereins zu beseitigen, können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.

Optional Obergrenze regeln:

Der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat, ist maßgeblich. Das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags darf die Umlage nicht übersteigen.

Stichtag 31.12.: Behalten Sie als Schatzmeister schon jetzt die offenen Forderungen im Auge

OFFENE POSTEN – Wenn Beiträge oder Umlagen ausstehen und der Verein nichts unternimmt, kann sich ein säumiges Mitglied irgendwann die Hände reiben. Schließlich summieren sich ausstehende Forderungen im Laufe der Zeit schon zu einem ordentlichen Betrag. Und nach einer bestimmten Frist sind die Ansprüche des Vereins verfallen. Allein schon der Fristablauf berechtigt die Schuldner des Vereins dazu, Ihre Forderungen zurückzuweisen. Mit Blick auf das Jahresende sollten Sie als Schatzmeister jetzt folgende Maßnahmen ergreifen, damit Ihnen Ihre Zurückhaltung in diesem Fall nicht teuer zu stehen kommt.

Die regelmäßige Verjährungsfrist für Mitgliedsbeiträge beträgt drei Jahre. Sie gilt auch für die Forderungen aus Mitgliedschaften in Vereinen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Beispiel:

Auf der Mitgliederversammlung im Jahr 2021 wurde beschlossen, dass die Mitglieder am 1.3.2022 eine Umlage in Höhe von 350 Euro zu zahlen haben.

***Folge:** Die Forderung ist 2022 entstanden. Die Verjährungsfrist hat am 1.1.2023 begonnen und endet am 31.12.2025. Sie haben in diesem Fall als Schatzmeister also nur noch bis dahin Zeit, um die Verjährung zu verhindern.*

Lassen Sie sich diese wichtigen Einnahmen nicht einfach entgehen und sorgen Sie dafür, dass die Verjährung nicht eintritt!



PRAXIS-TIPP:

Beachten Sie im Umgang mit Ihren langfristigen Zahlungsverweigerern unbedingt den folgenden Haken: Eine außergerichtliche Mahnung reicht nicht, um die Verjährung der Forderungen zu verhindern. Sondern es ist zwingend erforderlich, dass Sie ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten. Das geht schnell und unkompliziert, wie auf Seite 16 beschrieben.



Achtung:

Schauen Sie als Schatzmeister auch auf diese Posten, denn nicht nur offene Forderungen aus offenen Mitgliedsbeiträgen verjähren:

- **Mieten** (z. B. aus der Vermietung von Vereinsräumen oder aus der Vermietung von Sportplätzen)
- **Teilnehmergebühren** aus Kursen, die der Verein veranstaltet bzw. durchgeführt hat.
- **offene Sponsorenzahlungen für zurückliegende Aktionen**

Impressum

Beitrags- und Mahnwesen in Vereinen

PROmedia, ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG,

Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn

Telefon: (0228) 9550130, Fax: (0228) 3696480

Internet: www.vnr.de

E-Mail: kundendienst@vnr.de

Vorstand: Richard Rentrop, Bonn

Redaktionell Verantwortliche: Kathrin Righi, Bonn

Chefredakteur: Günter Stein

Autor: RA Michael Röcken

Layout: Deinzer Grafik, Gartow

Alle Angaben in „Beitrags- und Mahnwesen in Vereinen“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft.

Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden.

Titelgrafik: Belozersky, Adobe Stock

© 2026 by Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG,

Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Passau, Warschau